

TRAVEL IUS

Ausgabe 12, 22. August 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Anmeldung für den Workshop «Internet und Recht»**
 - 2. Briefe von ausländischen Anwälten – böse Überraschungen**
 - 3. Air Berlin und wie geht es weiter**
 - 4. Hotelbuchungsportale**
 - 5. Und zum Schluss: Andere Länder – andere Sitten – Strafe droht**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Dies ist der erste Newsletter «Travel ius» nach der Sommerpause und beginnt mit einem Paukenschlag – wie geht es mit Air Berlin weiter? Dazu interessante Artikel.

Leider bekommen Reisebüros auch Post von ausländischen Anwälten -was tun? Dazu einige Antworten. Und in diesem Zusammenhang ist auch der Workshop «Internet und Recht» wichtig, denn viele Internetseiten erfüllen nicht alle rechtlichen Bedingungen.

Wer ins Ausland reist, untersteht dem entsprechenden Landesrecht – auch wenn man es nicht kennt. Dazu zwei Beispiele mit dramatischen Folgen unter «Zum Schluss».

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Workshop «Internet und Recht»

Webseiten sind heutzutage einfach gemacht. Doch erfüllen sie auch die rechtlichen Bedingungen? Hier hapert es leider oft. Wer denkt schon gerne an Datenschutz – was ist das überhaupt? Und die Vorschriften für den Buchungsablauf? Wohin sollen die AGB? Und Newsletter senden wir einfach an alle E-Mail-Adressen, die wir haben – ist das nicht Spam? – Diese und viele andere Fragen beantworten wir im Workshop „Internet und Recht“

Die Daten in Zürich (Nähe Hauptbahnhof) sind:

- Donnerstag (13:30 bis ca. 17 Uhr), 7. September 2017 oder
- Donnerstag (13:30 bis ca. 17 Uhr), 21. September 2017

Hier geht es zur Ausschreibung <http://www.reisebuererecht.ch/internet.html>
Und hier direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html#c28>

Der Workshop wird im Herbst in Lausanne auf Französisch durchgeführt. Die Ausschreibung und das Datum folgen in Kürze.

2. Briefe von ausländischen Anwälten – böse Überraschungen

In Zeiten des Internets sind «böse» Briefe ausländischer Anwälte leider keine Seltenheit mehr. Sei dies, dass behauptet wird, man habe Urheberrechte verletzt, Werbeschriften usw. nicht eingehalten.

Was soll mit solcher Post tun? Ernst nehmen. Mit Internet und E-Mail-Newsletter bestehen rasch internationale Verhältnisse. Und was früher vielleicht noch als Kavaliersdelikt gegolten hat, ist heutzutage eine klare Rechtsverletzung. Und geklagt werden kann oft im Ausland. Dies macht das Lugano Übereinkommen möglich, welches zwischen der Schweiz und den EU- sowie EWR-Staaten gilt.

Wenn ein ausländisches Gericht gemäss dem Lugano Übereinkommen zuständig ist, kann dieses Urteil auch in der Schweiz vollstreckt werden. Das heisst auch, diese gerichtlichen Vorladungen usw. sind ernst zu nehmen. Denn, ist das Urteil rechtskräftig, kann es in der Schweiz nicht mehr angefochten werden.

Es ist auch anzumerken, dass im Ausland unter Umständen Anwaltszwang herrscht. Das heisst, nur ein beim betreffenden Gericht zugelassener Anwalt kann Eingaben machen.

3. Air Berlin und wie geht es weiter

BizTravel hat interessante Artikel zu Air Berlin und die Folgen der Insolvenz veröffentlicht:

«10 Grosse Fragen zur Air Berlin Insolvenz», http://biztravel.fvw.de/index.cfm?cid=4070&pk=176794&event=showarticle&wt_mc=BizTravel

«Tickets möglichst schnell nutzen», <http://biztravel.fvw.de/reiserechtsspezialist-zur-air-berlin-insolvenz-tickets-moeglichst-schnell-nutzen/393/176738/4070>

und vom Schweizer Fernsehen «Insolvenz bei Air Berlin – die wichtigsten Fragen und Antworten», <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/insolvenz-bei-air-berlin-die-wichtigsten-fragen-und-antworten>

4. Hotelbuchungsportale

Hotelbuchungsportale werben häufig mit den tiefst möglichen Preisen (Bestpreis-Klausel). Diese Bestpreis-Klausel steht in der Kritik, da sie den Wettbewerb der Anbieter verunmöglicht. Und die Hotels stark benachteiligt. Nun hat auch Italien die Bestpreis-Klausel verboten, nach Deutschland, Frankreich und Österreich.

Es ist also sinnvoll, neben solchen Buchungsportalen direkt mit den Hotels zu verhandeln.

BizTravel, Auch Italien verbietet Bestpreis-Klausel, <http://biztravel.fvw.de/hotelportale-auch-italien-verbietet-bestpreis-klausel/393/176052/4070>

5. Andere Länder – andere Sitten – Strafe droht

Gerade zwei Zeitungsartikel zeigen, dass im Ausland andere Sitten bestehen und wenn diese nicht eingehalten werden, sogar Gefängnis droht.

Die Neue Zürcher Zeitung berichtet am 3.8.2017 von einer Russin, welche in Burma eine Pagode mit ihren Sandalen betreten hatte. In Burma ist es strikte verboten, Pagoden mit Schuhen zu betreten. Die Russin wurde zu einem Monat Haft verurteilt.

Und in Thailand wurde ein Schweizer verhaftet, weil er eine E-Zigarette geraucht hatte. Dies ist in Thailand seit 2014 verboten, wie 20Minuten schreibt (4.8.2017). Bei Import von E-Zigaretten drohen bis zu 10 Jahre Haft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54

[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)